

Beilage zu Nr. 177 des „Euzthälers.“

Samstag den 7. November 1885.

Amtliches.

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

Höherer Weisung zufolge wird nachstehend die in Nr. 45 des Regierungsblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 30. September d. J. betreffend den bei Unfällen von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§ 5, Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes) zur allgemeinen Kenntniss gebracht und werden die beteiligten Krankenkassenvorstände, Arbeiter und Betriebsunternehmer auf diese für sie wichtigen Vorschriften besonders aufmerksam gemacht.

Für die Krankenkassenvorstände wird außerdem noch die Bemerkung beigelegt, daß die W. Kohlhammer'sche Buchdruckerei in Stuttgart und J. A. Nech in Neuenbürg Formulare zu vorschriftsmäßigen Liquidationen der Krankenkassen mit einem auf der Rückseite befindlichen Abdruck des Textes der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes zum Preis von 5 S das Stück oder 4 M das Hundert vorrätig haben, deren Benützung den Krankenkassen deshalb zu empfehlen ist, weil dadurch bei den Liquidationen der erstattungspflichtige Betriebsunternehmer auf die maßgebenden Vorschriften aufmerksam gemacht wird.

Den 31. Oktober 1885.

K. Oberamt.
Neßle.

Bekanntmachung.

betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld. (§ 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes). Vom 30. September 1885.

Auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichsversicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§ 1.

Als Krankenkassen im Sinne des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeindekrankenversicherung, (die Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Innungs-, Baukranken-, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichsgesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäß § 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§ 2.

Der im § 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§ 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§ 3.

Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vergl. § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.¹⁾

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des § 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.²⁾

§ 4.

Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§ 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im § 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des § 5 Abs. 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.³⁾

§ 5.

Beträgt, abgesehen von dem Falle des § 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus § 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebenjowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§ 6.

Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in § 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mitteilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden,

Anmerkung ¹⁾ Nach § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach § 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß § 5 Abs. 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach § 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

²⁾ Nach § 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tageslohnes auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältnis das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $\frac{1}{8}$ auf $\frac{1}{4}$ des Arbeitslohnes.

³⁾ Da nach § 5 Abs. 9 cit. das Krankengeld von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{2}{3}$, also um $\frac{1}{6}$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im § 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $\frac{3}{4}$, wovon $\frac{1}{4}$ die Stelle freier Kur vertritt, um $\frac{1}{6}$, mithin auf $\frac{11}{12}$.



so hat die Verwaltung auch die Ortspolizeibehörde sowie die Organe der beteiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu er- suchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§ 5 Absatz 11 a. a. D.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§ 7.

Die Ausbezahlung des Mehrbetrages seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§ 8.

Die der Krankenkasse in Befolgung des § 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungefümt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidieren.

§ 9.

Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§ 10.

Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§ 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Liquidation

auf Grund

des § 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz):

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz):

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2) Vor- und Zunahme des verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:	
3) Datum des Unfalles:	
4) Datum	a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder zu a: b. des erfolgten Ablebens, oder zu b: c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles: zu c:
5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, bezw. bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist.	
6) Betrag des Krankengeldes	a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes. M . . . S b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag M . . . S c. auf Grund des § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes M . . . S
7) Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesamt empfangen: und zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5) M . . . S Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu u. zwar für . . . Tage (vergl. Ziffer 5) à . . . M . . . S (vergl. Ziffer 6 b) M . . . S Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist M . . . S	
8) Bemerkungen:	

Auf Grund des § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Ew.
zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom ergebnst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben) M . . . S bis zum gefälligst erstatten zu wollen.
Ort und Datum Unterschrift:
An

Den vorstehend liquidierten Betrag von . . . M . . . S erhalten.
Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.
Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Beteiligten entstehen, sind nach Maßgabe des § 5 Absatz 11 a. a. D. und des § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.